



Die Stadt Pfarrkirchen erläßt auf Grund Art 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende

Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Pfarrkirchen

§ 1

Die Stadt Pfarrkirchen erhebt für jeden angefangenen laufenden Meter des den Marktbeziehern nach Maßgabe der Bestimmungen ihrer Jahrmarktordnung zugewiesenen Verkaufsplatzes eine Gebühr von 3,10 €. Die Mindestgebühr beträgt 6,20 €. Marktgebühren für den Wochenmarkt werden nicht erhoben.

§ 2

- (1) Die Gebühr wird mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes fällig. Sie wird von einem Beauftragten der Stadt Pfarrkirchen in der Regel zu Beginn des Marktes eingehoben. Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, die die Zuweisung des Verkaufsplatzes beantragt hat.
- (2) Wird der zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragsteller nicht bezogen, so ist der Zahlungspflichtige nur dann von der Entrichtung der Gebühr entbunden, wenn er die Verhinderung am Marktbesuch der Stadt Pfarrkirchen spätestens drei Tage vor Beginn des Marktes schriftlich angezeigt hat. Das gleiche gilt, wenn der nichtbezogene Verkaufsplatz nach Maßgabe der Bestimmungen der Jahrmarktordnung der Stadt Pfarrkirchen weitervergeben worden ist.
- (3) Wird der zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragsteller nur teilweise bezogen, so wird dadurch die Höhe der für den ursprünglich zugewiesenen Verkaufsplatz angefallenen Gebühr nicht berührt, es sei denn, dass der Zahlungspflichtige den teilweisen Bezug des Verkaufsplatzes der Stadt Pfarrkirchen unter Beachtung der in Absatz 2 bestimmten Frist angezeigt hat oder der vom Antragsteller nicht in Anspruch genommene Platz von der Stadt Pfarrkirchen nach Maßgabe ihrer Marktsatzung weitervergeben worden ist. In diesen Fällen ermäßigt sich die Marktgebühr entsprechend.